

Zu Ltg.-562-1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Sprengelhebammengesetz geändert wird.

B e r i c h t

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VII/3-9/I-1/110 vom 30.5.1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sprengelhebammengesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:"

2. Im Titel des Gesetzes hat der Hinweis auf das Beschlußdatum zu entfallen.

3. Im § 10 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

Begründung

zu Pkt. 1 u. 2: Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Promulgationsklausel auch den Titel des Gesetzes umfassen und das Beschlußdatum enthalten sollte.

zu Pkt. 3: Nach dem Bundesverfassungsgesetz genießen die im Klammerausdruck erwähnten Gebietskörperschaften keine Gemeindeautonomie sondern nur die Gemeinden selbst. Der Klammerausdruck wäre demnach verfehlt.

Leichtfried

Dr. Rabl

Berichterstatter

Obmann